

## Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts

Frankfurt am Main vom 20.6.2008 - Az.: 2321 E - II/1 - 1313/08 -

Rechtspflegerausbildung

Freistellung zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung

Nachdem mir auf meine Verfügung vom 21.05.2008 durchweg zustimmende Stellungnahmen zugegangen sind, ersetze ich die mit meiner Verfügung vom 15.06.2005 unter Abschnitt II. für die Rechtspflegerausbildung getroffene Freistellungsregelung - beginnend mit der diesjährigen Laufbahnprüfung (Annahmejahrgang 2005) - durch die folgende angekündigte und als abschließend zu betrachtende neue Regelung:

1. In den letzten zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung sind die Studierenden nachmittags (frühestens ab 12.00 Uhr) von der Verpflichtung zur Anwesenheit bei dem Ausbildungsamtsgericht freigestellt. Für den Fall, dass die von mir jährlich festgesetzte ausbildungsfreie Zeit (= Erholungsurlaub) unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung liegt, gilt diese Freistellung für die letzten zwei Wochen vor der ausbildungsfreien Zeit. Auf Wunsch einzelner Studierenden bzw. - bei Gruppenausbildung - Ausbildungsgruppen kann an Stelle der zweiwöchigen nachmittäglichen Freistellung ggfs. auch eine vollständige einwöchige Freistellung (d.h. an 5 Arbeitstagen) gewährt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsbehörde vor Ort.
2. In der Zeit zwischen der schriftlichen Prüfung bis zu den letzten zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin für die mündliche Prüfung sind die Studierenden ganztägig zur Anwesenheit und zum Dienst (ergänzende Ausbildung oder vorbereitende Dienstleistung; vgl. Abschnitt II. Unterabschnitt (3) Absatz 2 meiner Verfügung vom 15.06.2005) bei ihrer Ausbildungsbehörde verpflichtet. In den letzten zwei Wochen sind sie zur häuslichen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung von der Verpflichtung zur Anwesenheit in der Dienststelle vollständig befreit.

Die Freistellungszeiten sind ausschließlich für die häusliche Prüfungsvorbereitung bestimmt und gehören zur regelmäßigen Arbeitszeit nach der Arbeitszeitverordnung (vgl. hierzu den weiterhin gültigen Abschnitt I. meiner Verfügung vom 15.06.2005).

Meine o.a. Verfügung vom 14.06.1995 hebe ich auf.

Ich bitte, diese Verfügung allen - auch künftigen - Studierenden zur Kenntnis zu bringen und hinsichtlich der Anwendung/Umsetzung, insbesondere der Neuregelung zu 1. für die im Herbst d. J. zur Prüfung heranstehenden Studierenden (Annahmehjahrgang 2005), das Erforderliche zu veranlassen.